



Kündigungsschutz bei Schwangerschaft auch ohne Ankündigung (2009)

Gemäss Art. 336 c des Obligationenrechtes besteht für schwangere Arbeitnehmerinnen ein Kündigungsschutz. Der Arbeitgeber darf nach Ablauf der Probezeit das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft sowie in den 16 Wochen nach der Niederkunft nicht kündigen. Die Kündigung, die während dieser Zeit ausgesprochen wird, ist nichtig. Ist die Kündigung vor Beginn der Schwangerschaft erfolgt, so wird die Kündigungsfrist unterbrochen und nach Ablauf der 16 Wochen fortgesetzt.

In einer neueren Entscheidung hat das Bundesgericht nun entschieden, dass dieser Kündigungsschutz unabhängig von der Ankündigung der Schwangerschaft besteht. Es ist keine Frist festgelegt, innert welcher der Kündigungsschutz geltend gemacht werden muss. Dieser Anspruch wird nicht nach Treu und Glauben verwirkt, wenn die Arbeitnehmerin nicht unverzüglich nach Erhalt der Kündigung über ihre Schwangerschaft informiert. Der Kündigungsschutz für die schwangere Frau ist somit während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Geburt absolut gewährleistet.

